

Benutzungsordnung für den Grillplatz „Shilo Ranch“

I.

Die Stadt Stadtoldendorf ist gem. Vertrag vom 16.09./21.09.1992 zwischen dem Land Niedersachsen - Landesforstverwaltung – und der Stadt Stadtoldendorf für die laufende Unterhaltung und Ausstattung des Grillplatzes im Hooptal, Abt. 64 dt b der staatlichen Forstverwaltung verantwortlich.

Der Grillplatz ist gem. § 2 des Vertrages der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Dieses geschieht insbesondere auf Antrag des zukünftigen Mieters.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Grillplatzes besteht nicht.

II.

1. Der Antrag auf Nutzung des Grillplatzes ist spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung an die Stadt Stadtoldendorf zu richten, in Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

Der Antrag muß mindestens den Namen und die Anschrift des Veranstalters enthalten sowie die Art der Veranstaltung.

2. Über die Nutzung des Grillplatzes wird zwischen dem Veranstalter und der Stadt Stadtoldendorf ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen, in dem die konkreten Nutzungsmodalitäten geregelt werden.

3. In den Nutzungsvertrag können Bedingungen und Auflagen aufgenommen werden.

4. Die Platzvergabe erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Antragseingänge und nur innerhalb der Kapazitätsgrenzen des Grillplatzes. Aus zwingenden Gründen kann eine Änderung der Reihenfolge der Platzvergabe vorgenommen werden. Das Entscheidungsrecht hierüber obliegt der Stadt Stadtoldendorf.

5. Untervermietungen/-verpachtungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Stadtoldendorf zulässig.

III.

1. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass in der Umgegend des Grillplatzes wohnende Mitbürger durch die Veranstaltungen keinen vermeidbaren Lärmbelästigungen, Behinderungen oder sonstigen Beeinträchtigungen ausgesetzt werden. Diese sind auf das erforderliche Maß und insbesondere nach 22:00 Uhr auf entsprechende Lautstärke zu reduzieren.

2. Auf dem Grillplatz sind alle Handlungen verboten, die eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Dies sind u. a. das Verbrennen oder Vergraben von Abfällen.
3. Die Angebote und Veranstaltungen auf dem Grillplatz dürfen der Zweckbestimmung des Platzes nicht widersprechen.
4. Für alle Unfälle oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung auftreten, haftet der Benutzer bzw. Veranstalter.
5. Der Platz ist nach der Veranstaltung zu räumen, zu reinigen und in ordentlichem Zustand zu übergeben.

IV.

Für die Nutzung des Grillplatzes ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten, das 25,56 Euro pro Tag beträgt und bis spätestens 5 Tage vor der beabsichtigten Nutzung zu entrichten ist. In diesem Betrag ist der Verbrauch von 0,5 m³ Brennholz enthalten. Außerdem ist eine Kautions in Höhe von 51,13 Euro für die eventuell anfallende Endreinigung zu hinterlegen.

Von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes oder einer Kautions kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Veranstaltung gemeinnützigen Charakter hat oder ein öffentliches Interesse hieran besteht.

V.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2001 in Kraft.

Stadtoldendorf, den 13.02.2001

Stadt Stadtoldendorf

(Butchereit)
Stadtdirektor i. V.

(Rauls)
Bürgermeister